

**(Neufassung 1985)  
(Stand März 2016)**

## **Satzung**

**des**

**Yacht-Club Leverkusen-Hitdorf e.V.**

**51371 Leverkusen, Rheinstraße 31**

## **Inhaltsverzeichnis**

**Seite**

Inhaltsverzeichnis		1
Name und Sitz	§ 1	3
Zweck des Vereins	§ 2	4
Organe des Vereins	§ 3	4
Die Mitgliederversammlung	§ 4	5
Der Vorstand	§ 5	7
Der Beirat	§ 6	8
Der Ehrenrat	§ 7	9
Begründung der Mitgliedschaft	§ 8	10
Mitgliedschaft	§ 9	12
Umwandlung der Mitgliedschaft	§ 10	13
Bearbeitungsgebühr und Mitgliedschaftsbeiträge	§ 11	14
Bootsliegeplätze und deren Kosten	§ 12	15

Kapitaleinlagen und Umlagen	§ 13	17
Einberufung d. Mitgliederversammlung	§ 14	19
Beschlussfähigkeit	§ 15	20
Abstimmungen	§ 16	21
Beurkundung der Versammlungs- beschlüsse	§ 17	22
Kassenprüfung	§ 18	22
Arbeits- und Hafendienst	§ 19	23
Haftungsausschluss	§ 20	24
Jugendordnung	§ 21	24
Disziplinarmaßnahmen	§ 22	25
Austritt von Mitgliedern	§ 23	27
Ausschluss von Mitgliedern	§ 24	28
Streichung von Mitgliedern	§ 25	30
Auflösung des Vereins	§ 26	31
Abschlussklausel	§ 27	31
Hafen- und Stegordnung		32

**§1**

**Name und Sitz**

**1.** Der Verein führt den Namen

„Yacht-Club Leverkusen-Hitdorf e.V.“.

**2.** Der Sitz des Vereins ist

51371 Leverkusen, Rheinstraße 31

**3.** Er ist im Vereinsregister unter der Nummer

**4 VR 873 Leverkusen**

eingetragen.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 50 ff. AO, insbesondere die leibliche und seelische Erziehung seiner Mitglieder durch die Pflege und Förderung des Wassersportes mit dem Schwerpunkt auf Segel- und Motorwassersport.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein betreibt keine Geschäfte, die auf die Erzielung von Gewinn abgestellt sind.
3. Die Vereinsmittel dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Mitgliedseigenschaft auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Beirat,
4. der Ehrenrat.

## § 4

### Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie umfasst alle Mitglieder des Vereins. Diese sind:
  - a) Vollmitglieder
  - b) Vollmitgliedschafts-Anwärter, kurz Anwärter genannt,
  - c) Gastmitglieder,
  - d) Jugendmitglieder,
  - e) fördernde Mitglieder,
  - f) Ehrenmitglieder.
2. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet jährlich einmal in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt.
3. Die **ordentliche Mitgliederversammlung** ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu berufen.
4. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** finden statt, wenn
  - a) es das Interesse des Vereins erfordert
  - b) ein oder mehrere Vorstandsmitglied/-er vorzeitig ausscheidet/-n,
  - c) mindestens 10% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen,
  - d) ein Vollmitgliedschaftsanwärter die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangt, in der über den durch den Vorstand entschiedenen Ausschluss des Vollmitgliedschaftsanwärters abzustimmen ist.
5. Für die Berufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen einzuhalten.

6. In Notsituationen (Fälle höherer Gewalt) kann eine Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder und Steganlieger sofort mündlich oder fernmündlich ohne Einhaltung einer Frist einberufen werden.
7. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
8. Mit jeder Einladung ist vom Vorstand eine Tagesordnung mitzuteilen.  
Änderungsanträge sind vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

## § 5

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden,
  - b) dem zweiten Vorsitzenden,
  - c) dem Schatzmeister,

die alle Vollmitglieder sein müssen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam handeln.
3. Der Vorstand wird durch die stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Rücktritt.
5. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegenüber Dritten in der Weise beschränkt (§ 26 BGB), dass es zum Erwerb, Verkauf, einer Belastung oder einer sonstigen Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte der Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung bedarf.
6. Der Vorstand darf nur kurzfristige Verpflichtungen bis zu EUR 5.113,00 ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung eingehen.

## § 6

### Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus:
  - a) dem Hafenmeister
  - b) dem Haus- und Platzwart
  - c) dem Fahrtenmeister
  - d) dem Motorsportwart
  - e) dem Segelsportwart
  - f) dem/der Jugendleiter/-in
  - g) dem/der Jugendvertreter/-in
  - h) dem Sozialwart
  - i) dem Umweltschutzbeauftragten
2. Der Beirat berät den Vorstand in allen Fachfragen und unterstützt ihn bei der Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Aufgaben. Die Mitglieder des Beirates - mit Ausnahme des Jugendvertreters - müssen Vollmitglieder sein.
3. Der Beirat wird in der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Jugendvertreter wird vom Vereinsjugendtag gewählt.
4. Für den Fall des Ausscheidens des Vorstandes beruft der Beirat eine Mitgliederversammlung gem. § 4 ein.
5. Die Mitglieder des Beirates haben in Ihrem jeweiligen Fachbereich Vertretungsberechtigung in Abstimmung mit dem Vorstand.

## § 7

### Der Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Vollmitgliedern, von denen eines den Segelsport ausübt.
2. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Ehrenrat behandelt ihm zugeleitete Verstöße gegen die Satzung, die Hafenordnung oder die sportliche Fairneß gem. § 22 (Disziplinarmaßnahmen) dieser Satzung. Er wirkt durch Empfehlungen und ist an keinerlei Weisungen gebunden.

## § 8

### **Begründung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Mitgliedschaftsanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der unter Berücksichtigung der Interessenlage des Vereins und nach vorheriger Anhörung des Beirates über die Annahme oder Ablehnung entscheidet. Bei Annahme als Vollmitgliedschafts-Anwärter ist er Vereinsmitglied im Sinne des § 4, Abs. 1b. Der Anwärter erhält einen Mitgliedsausweis und fährt unter dem Standard des Yacht-Clubs. Er ist nicht stimmberechtigt, kann jedoch an allen Clubveranstaltungen teilnehmen und zu allen die Steganlage betreffenden Fragen Vorschläge unterbreiten.
3. Für die Dauer seiner Anwartschaft, die zwei Saisons währt, in denen der Anwärter aktiv mit Boot am Clubleben teilnimmt, werden ihm zwei Paten zugeteilt, die durch den Vorstand und den Beirat gemeinsam ausgewählt werden.
4. Nach Ablauf dieser Anwartschaft schlägt der Vorstand auf Empfehlung der Paten und nach Anhörung des Beirates den Anwärter der Mitgliederversammlung mit einer kurzen Begründung zur Aufnahme als Vollmitglied vor.
5. Nach Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder gilt der Anwärter als Vollmitglied.

6. Ein Aufnahmeanspruch besteht grundsätzlich nicht. Erreicht ein Anwärter im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, so kann er nach einem weiteren Jahr vom Vorstand erneut zur Aufnahme als Vollmitglied der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden. In diesem Wahlgang muss der Anwärter mindestens Zweidrittel der gültigen Stimmen erreichen.
7. Sollte die Mitgliederversammlung auch beim zweiten Vorschlag der Aufnahme nicht zustimmen, scheidet der Anwärter zum 31.12. des gleichen Jahres automatisch aus dem Club aus.

## § 9

### Mitgliedschaft

1. **Vollmitglieder**, nach § 8 gewählt, sind voll stimmberechtigt und können in alle Clubfunktionen gewählt werden.
2. **Gastmitglieder** können solche Personen werden, die andere Reviere befahren. Sie erhalten einen Clubausweis, fahren unter dem Stander des Yacht-Clubs und können an den Veranstaltungen des Yacht-Clubs teilnehmen. Sie sind nicht stimmberechtigt. Sie können Vollmitglieder werden, wobei der Vorstand der Mitgliederversammlung die Aufnahme ohne, mit beschränkter oder mit voller Probezeit vorschlagen kann.
3. **Jugendmitglieder** sind Mitglieder unter 21 Jahren. Sie sind nicht stimmberechtigt. Auf Antrag des Jugendmitglieds kann die Jugendmitgliedschaft bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, verlängert werden.
4. **Fördernde Mitglieder** sind solche Mitglieder, die den Club ohne Anwärter oder Vollmitglied zu sein durch Zahlung eines von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Jahresbeitrages unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt, können aber an allen Veranstaltungen des Clubs teilnehmen. Sie erhalten einen Clubausweis ohne Standerteil.
5. **Ehrenmitglieder** können durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt und von jeglichen Beiträgen und Umlagen befreit.

## § 10

### Umwandlung der Mitgliedschaft

1. Ein **Vollmitglied** wird, wenn es länger als zwei Jahre kein Boot besitzt, **förderndes Mitglied**, oder wenn es 2 Jahre keinen Liegeplatz im Heimathafen belegt, **Gastmitglied**. Für diese Mitglieder gelten die Bestimmungen des § 9, Abs. 2 oder 4. Sie können ihre Kapitaleinlage gemäß §13, Abs. 6, zurückfordern.
2. Ein **förderndes Mitglied**, das ein Boot erwirbt und einen Liegeplatz gemäß § 12 beantragt, oder ein **Gastmitglied**, das einen Liegeplatz gemäß § 12 beantragt, kann Vollmitglied werden, indem es die Bedingungen des § 8 erfüllt. Hat dieses Mitglied eine etwaige frühere Kapitaleinlage gemäß § 13, Abs. 5 u. 6, nicht zurückgefordert und war vorher Vollmitglied, so kann es sofort in diesen Stand zurückversetzt werden.
3. Ein **Jugendmitglied**, das aus Altersgründen gemäß § 9, Abs. 3, aus der Jugendabteilung ausscheidet und ein Boot besitzt, wird nach mindestens zweijähriger Clubzugehörigkeit ohne Anwartschaftszeit vom Vorstand der Mitgliederversammlung als Vollmitglied vorgeschlagen.
4. Ein **Jugendmitglied**, das aus Altersgründen gemäß § 9, Abs. 3, aus der Jugendabteilung ausscheidet und kein Boot besitzt, wird nach Ausscheiden aus der Jugendabteilung **förderndes Mitglied**. Erwirbt dieses Mitglied ein Boot und war zuvor mindestens zwei Jahre in der Jugendabteilung, so wird es ohne Probezeit vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Aufnahme als Vollmitglied vorgeschlagen. Bei Ablehnung gelten die Bestimmungen des § 8, Abs. 6 u. 7.

## § 11

### Bearbeitungsgebühr und Mitgliedschaftsbeiträge

1. Von jedem Vollmitgliedschafts-Anwärter gemäß § 8, Abs. 2, wird eine **Bearbeitungsgebühr** erhoben. Die Höhe dieser Bearbeitungsgebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Gastmitglieder und Fördernde Mitglieder gemäß § 9, Abs.2 und 4, zahlen ebenfalls die Bearbeitungsgebühr.
3. Jugendmitglieder zahlen keine Bearbeitungsgebühr, auch nicht bei ihrer Übernahme als Vollmitglieder.
4. Darüber hinaus erhebt der Club von seinen Mitgliedern laufende Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen wird.
5. Die Bearbeitungsgebühren, Beiträge und Umlagen sind sofort bei der Annahme als Mitgliedschafts-Anwärter zu entrichten.
6. Mitgliedsbeiträge werden bei Eintritt bis zum 30.6. für das volle Kalenderjahr, bei Eintritt ab 1.7. hälftig berechnet.
7. Alle Beiträge müssen bis spätestens zum 31. März eines jeden Jahres bezahlt sein.

## § 12

### Bootsliegeplätze und deren Kosten

1. Mitglieder, die bislang keinen Liegeplatz im Heimathafen belegt haben, müssen ihren Liegeplatzbedarf bis spätestens zum 15.12. für die folgende Saison beim Vorstand unter Angabe der erforderlichen technischen Einzelheiten schriftlich anmelden.  
Mitglieder, die einen Liegeplatz in der Saison belegt haben, erhalten für die folgende Saison im Rahmen der zur Verfügung stehenden Kapazitäten der Steganlage automatisch einen Liegeplatz, wobei das Zustandekommen des Liegeplatzvertrages jeweils bis spätestens zum 15.03. eines jeden Jahres durch Zustellung der Rechnung des Clubs für den Liegeplatz bestätigt wird.  
Wünscht ein Mitglied, das in der Saison einen Liegeplatz belegt hat, für die kommende Saison keinen Liegeplatz mehr, so ist von diesem Mitglied der Liegeplatzvertrag schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens zum 15.12. zu kündigen.  
Die Verteilung der Liegeplätze nehmen Vorstand und Beirat gemeinsam vor, wobei die berechtigten Interessen der Antragsteller zu berücksichtigen sind.
2. Die Bootsliegeplätze werden vorrangig an Vollmitglieder oder Mitgliedschaftsanwärter vergeben, die bereits in der vorhergegangenen Saison einen Liegeplatz übernommen und Stegkosten ordnungsgemäß entrichtet hatten. Soweit die vorhandenen Liegeplätze hierfür nicht ausreichen, wird eine Warteliste für Mitgliedschaftsanwärter ohne Liegeplatz in der vorhergegangenen Saison aufgestellt. Für die Reihenfolge der Eintragung in diese Liste ist das Datum des Posteingangsstempels des Clubs maßgebend.  
Wenn ein Vollmitglied, das für eine oder zwei Saisons keinen Liegeplatz beantragt hatte, einen erneuten Liegeplatzantrag stellt, wird dieser Antrag den Anwärteranträgen vorgezogen, soweit dieser Anwärter in der vorhergehenden ganzen Saison keinen Liegeplatzvertrag mit dem Club erfüllt hatte. Sollten mehrere Mitglieder nach einer Zwischenzeit ohne Liegeplatzvertrag erneut einen Liegeplatz anmelden, so wird die Reihenfolge der Liegeplatzanwei-



sung durch das Eintrittsdatum des jeweiligen Mitglieds als Vollmitglied bestimmt.

3. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines Liegeplatzes besteht grundsätzlich nicht. Liegeplätze können von den Liegeplatzhaltern grundsätzlich nicht auf andere übertragen werden.
4. Die Liegeplatzvergabe umfasst die rund siebenmonatige Sportsaison vom April bis Oktober eines Jahres. Winterliegeplätze für die Zeit von November bis März werden in einem getrennten Verfahren von Vorstand und Beirat vergeben und sind ebenfalls gebührenpflichtig. Die Höhe der Winterplatzgebühren wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Aus einem Vertrag für einen Winterliegeplatz kann kein Anspruch auf den Abschluss eines Vertrages für einen Sommerliegeplatz erhoben werden. Beantragte und durch Rechnungsausstellung bestätigte Liegeplätze müssen für die Vertragszeit bezahlt werden. Einmal bezahlte Stegkosten werden nicht zurückerstattet.
5. Voraussetzung für die Liegeplatzvergabe ist der Nachweis einer angemessenen Haftpflichtversicherung. Für die Sachversicherung der Boote hat jeder Bootseigner selbst Sorge zu tragen. Der Verein übernimmt keine Haftung für Beschädigungen, Verluste oder Verletzungen gleich welcher Art.

## § 13

### Kapitalumlagen und -einlagen

1. Bei der Aufnahme als Mitglied gemäß § 8 Abs. 2 ff (Mitgliedschaftsanwärter) oder als Vollmitglied aus dem Stand der Gastmitgliedschaft oder Fördernder Mitgliedschaft oder bei der Anschaffung eines größeren Bootes erhebt der Club neben der **Bearbeitungsgebühr** gem. § 11 Abs. 2, eine **Umlage** zum Ausgleich der von den bisherigen Mitgliedern in der Vergangenheit zum Ausbau der Steganlage und des Bootshauses durch Geld- und Arbeitsleistungen erbrachten Investitions- und Leistungsbeiträge. Diese Umlage gliedert sich auf in eine **Mitgliedsumlage** und eine **Bootsumlage**.
2. Die **Mitgliedsumlage** stellt eine einmalige personenbezogene Leistung dar. Ihre Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen
3. Die **Bootsumlage** stellt eine fahrzeugbezogene Leistung dar. Sie wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen und richtet sich nach der Bootslänge. Bei Anschaffung eines größeren Boots wird die Bootsumlage entsprechend der neuen Größe des Bootes nachberechnet. Mit dieser Umlage soll insbesondere ein Ausgleich geleistet werden für die von den bisherigen Mitgliedern in der Vergangenheit geleisteten freiwilligen Arbeitsstunden beim Aufbau und bei der Erhaltung der gesamten Clubanlagen. Diese Umlage wird für jedes Mitglied ohne Rücksicht auf seinen Mitgliedschaftsstatus fällig, das einen Bootslegeplatz übernimmt.
4. Eine Rückerstattung von Umlagen, gleich aus welchem Grund, erfolgt nicht.

5. Neben diesen vergangenheitsorientierten Einzahlungen leistet jedes Mitglied mit Boot eine Kapitaleinlage zur Sicherstellung der Finanzierung der laufenden Clubaktivitäten. Diese Kapitaleinlage wird nicht verzinst und richtet sich nach der Bootsgröße. Über die Höhe befindet die Mitgliederversammlung. Bei Bootsveränderung werden die Kapitaleinlagen entsprechend erhöht oder vermindert.
6. Diese Kapitaleinlage wird dem Mitglied 12 Monate nach Wirksamwerden der schriftlichen Kündigung gem. § 23 Abs. 2, bei Rückforderung gem. § 10 Abs. 1, bei Ausschluss eines Mitglieds gem. § 24 Abs. 4 sowie bei Ausschluss eines Vollmitgliedschaftsanwärters gem. § 24 Abs. 5 oder bei einer Liquidation des Clubs zurückgezahlt. Beim Tode des Mitglieds erfolgt die Rückzahlung an seine Erben, die sich zuvor durch Vorlage des Erbscheins legitimieren müssen.

## § 14

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

1. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung gemäß § 4 ist eine Tagesordnung beizufügen, in der Beschlussfassungspunkte möglichst genau zu bezeichnen sind.
2. In jeder Jahreshauptversammlung haben Vorstand und Beirat gemeinsam einen Jahresbericht mit geprüfter Jahresabrechnung und Haushaltsvorschlag für das neue Geschäftsjahr vorzulegen.
3. In der Jahreshauptversammlung ist über die Entlastung von Vorstand und Beirat Beschluss zu fassen.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder; mindestens jedoch mit den Stimmen von fünfzehn Vollmitgliedern, die Tagesordnung durch Dringlichkeitsanträge während der Mitgliederversammlung erweitern oder in der Reihenfolge ändern. Derartige Anträge dürfen jedoch keine Satzungsänderungen oder Wahlen von Vereinsgremien betreffen.

## § 15

### Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, auf der mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss sie spätestens nach sechs Wochen wiederholt werden. Im Wiederholungsfalle ist die Versammlung beschlussfähig, soweit nicht andere Bestimmungen dieser Satzung dem entgegenstehen.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von Zweidritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der selben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung hat frühestens zwei Monate, spätestens jedoch vier Monate nach dem Veranstaltungstag der nicht zustande gekommenen Mitgliederversammlung stattzufinden.
4. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf der Einladung zu dieser Versammlung ist ein Hinweis über die erleichterte Beschlussfähigkeit zu geben.
5. Eine Stimmübertragung abwesender Mitglieder an anwesende stimmberechtigte Mitglieder ist möglich und muss schriftlich erfolgen. Sie ist zu Beginn der jeweiligen Versammlung dem Vorstand vorzulegen. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann jeweils nur eine Stimmübertragung wahrnehmen. Der Vorstand hat die Stimmübertragungen der Mitgliederversammlung zum Versammlungsbeginn bekanntzugeben.

## § 16

### Abstimmungen

1. Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Bei Vorstandswahlen wird geheim abgestimmt, ebenso bei Abstimmungen über die Aufnahme als Vollmitglied oder den Ausschluss von Mitgliedern.
2. Auf schriftlichen Antrag von mindestens sieben teilnehmenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen. Diese Anträge können nicht durch Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung verhindert werden.
3. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn die Mehrheit der erschienen und durch Stimmübertragungen gem. § 13, Abs. 3 eventuell zusätzlich legitimierten Mitglieder zustimmt, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist.
4. Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienen und legitimierten Mitglieder.

## § 17

### Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die Mitgliederversammlung und ihre Beschlüsse sowie etwaige Wahlergebnisse ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.
2. Dieses Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es liegt in der folgenden Mitgliederversammlung zur Einsicht aus.
3. Jedes Mitglied hat außerdem das Recht, vor der Jahreshauptversammlung an einem vom Vorstand festzulegenden Termin den Jahresabschluss, die ihm zugrunde liegenden Buchungsunterlagen sowie den Bericht der Kassenprüfer einzusehen. Der Zeitpunkt für die Einsichtnahme ist vom Vorstand in der Einladung zur Jahreshauptversammlung anzugeben.

## § 18

### Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei sachkundige Kassenprüfer.
2. Diese Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Buchführung des Clubs und alle ihr zugrunde liegenden Buchungsunterlagen sowie den Jahresabschluss des Schatzmeisters zu prüfen, darüber in ausreichendem Umfang allgemeinverständlich schriftlich Bericht zu erstatten und diesen in der Jahreshauptversammlung vorzutragen. Sie können in der Jahreshauptversammlung jeweils die Entlastung des Vorstandes und des Beirates beantragen.

## § 19

### Arbeits- und Hafendienst

1. Alle Mitglieder, ausgenommen Gastmitglieder, Fördernde und Ehrenmitglieder, sind verpflichtet, die vom Vorstand und Beirat jeweils in einem Jahresplan festgelegten Arbeitsdienste sowie Hafendienste und Hochwasserdienste zu leisten. Die Verfahrensweise wird in der Hafen- und Stegordnung festgelegt.
2. Fehltage oder Fehlstunden werden entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung berechnet.
3. Mitglieder, die sich der Verpflichtung zu diesen Diensten nachhaltig entziehen, können auf Antrag von Vorstand und Beirat nach § 22 gemäßregelt werden.

## § 20

### Haftungsausschluss

1. Jedes Mitglied benutzt die Einrichtungen, Anlagen und Boote des Clubs auf eigene Gefahr.
2. Bei minderjährigen Mitgliedern umfasst die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die dem Aufnahmeantrag beigefügt ist, auch die Haftung aus der Benutzung aller Vereinseinrichtungen und der Boote.
3. Werden von Mitgliedern Gäste in die Clubanlagen mitgebracht, so sind diese Gäste ausdrücklich auf den Haftungsausschluss des Vereins bei der Benutzung von Vereinsreinrichtungen und Booten hinzuweisen. Die Mitglieder haften für hierbei vorkommende Unterlassungen persönlich.

## § 21

### Jugendordnung

1. Die Jugendordnung des Deutschen Segler Verbandes und des Deutschen Motoryacht Verbandes sind Bestandteil dieser Vereinssatzung. Sie wird ergänzt durch örtlich bedingte Sonderregeln.

## § 22

### Disziplinarmaßnahmen

1. Bei Verstößen von Mitgliedern, Mitgliedschaftsanwärtern und allen sonstigen dem Club zugehörenden Personen gegen diese Satzung oder gegen die Hafensatzung stehen Vorstand und Beirat im Zusammenwirken mit dem Ehrenrat folgende Disziplinarmaßnahmen zur Verfügung:
  - a) Verweis
  - b) Tadel
  - c) Zurückstufung (bei Anwärtern)
  - d) Ausschluss
  - e) Stegverbot
2. Festgestellte Verstöße gegen diese Satzung, die Hafensatzung oder die sportliche Fairneß sind dem Vorstand innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Indienststellung schriftlich mitzuteilen.
3. Der Vorstand leitet den Vorgang, gegebenenfalls mit Vorstands- und Beiratskommentar, dem Ehrenrat zu. Der Ehrenrat lädt den Beschuldigten vor und hört ihn zu den ihm angelasteten Vorwürfen. Nach erfolgter Anhörung und Meinungsbildung schlägt der Ehrenrat dem Vorstand und dem Beirat die von ihm für erforderlich gehaltene Maßnahme vor. Der Vorstand legt diese Empfehlung in der nächsten Mitgliederversammlung den Mitgliedern zur Abstimmung vor.

4. Der **Verweis** wird vom Vorstand ausgesprochen und dem Mitglied persönlich mitgeteilt.
5. Der **Tadel** wird vom Vorstand ausgesprochen, jedoch in der Mitgliederversammlung bekanntgegeben.
6. Die **Zurückstufung** (bei Anwärtern) kann eine Verlängerung der Probezeit um ein oder zwei Jahre beinhalten. Diese Zurückstufung ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen.
7. Der **Ausschluss** regelt sich nach § 24 dieser Satzung. Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
8. Ein **Stegverbot** kann nur vom Vorstand und Beirat einstimmig beschlossen und bei Gefahr im Verzuge ausgesprochen werden. Es ist durch die Mitgliederversammlung innerhalb von sechs Wochen nach Erlass des Stegverbots mit einfacher Mehrheit zu bestätigen. Nach dieser Bestätigung erlischt das Liegerecht für ein Boot unmittelbar.

## § 23

### Austritt von Mitgliedern

1. Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein ohne Begründung berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Quartalsende zulässig; er ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung bei einem Mitglied des Vorstandes ausreichend.

## § 24

### Ausschluss von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
2. Der Vorstand hat einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes (mit Ausnahme der Vollmitgliedschaftsanwärter) mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, in der über den Ausschluss abgestimmt werden soll, unter Angabe der Gründe und unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme des Ehrenrates bekanntzugeben.  
Das auszuschließende Mitglied kann dazu in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung mündlich Stellung nehmen oder eine schriftliche Stellungnahme durch den Vorstand verlesen lassen. Es kann sich auch vertreten lassen.
3. Zum Wirksamwerden des Ausschlusses bedarf es der Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
4. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sofort wirksam. Soweit das Mitglied in der Mitgliederversammlung nicht anwesend ist, wird ihm der Ausschluss unverzüglich vom Vorstand durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse zugestellt. Der Brief gilt auch dann als zugestellt, wenn er als „nicht zustellbar“ zurückgeschickt wird.
5. Die Mitgliedschaft eines Vollmitgliedschaftsanwärters endet auch durch Ausschluss aus wichtigem Grund. Über den Ausschluss eines Vollmitgliedschaftsanwärters entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss des Vollmitgliedschaftsanwärters wird mit der Beschlussfassung des Vorstandes sofort wirksam. Der Ausschluss ist dem Vollmitgliedschaftsanwärter unverzüglich durch eingeschriebenen Brief an die letzte bekannte Adresse zuzustellen. Der

Brief gilt auch dann als zugestellt, wenn er als nicht zustellbar zurückgesandt wird.

Gegen den Ausschluss ist der Vollmitgliedschaftsanwärter berechtigt Widerspruch einzulegen.

Der Widerspruch ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Bekanntgabe des Ausschlusses (Zugangs des eingeschriebenen Briefes) schriftlich gegenüber dem Vorstand einzulegen.

Für den Fall des Widerspruches ruhen sämtliche Rechte und Pflichten des Vollmitgliedschaftsanwärters bis zu der auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung.

Auf Antrag des ausgeschlossenen Vollmitgliedschaftsanwärters ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit abgestimmt wird.

Der Ausschluss gilt als bekanntgegeben mit Ablauf des 3 Tages, der dem Tag folgt, an dem der eingeschriebene Brief zur Bekanntgabe des Ausschlusses zur Post gebracht wurde. Es gilt das Datum des Einlieferungsbeleges.

Der ausgeschlossene Vollmitgliedschaftsanwärter hat das Recht an der außerordentlichen Mitgliederversammlung teilzunehmen und zum Ausschluss Stellung zu nehmen.

## § 25

### Streichung von Mitgliedern

1. Ein Mitglied scheidet außerdem durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis aus.
2. Diese Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag länger als sechs Wochen im Rückstand ist, und der angeforderte Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Tag der Absendung der Mahnung an, nicht voll entrichtet ist.
3. Die Mahnung erfolgt per eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift mit Hinweis auf die Folgen der Nichtzahlung.  
Die Mahnung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Brief als „nicht zustellbar“ zurückkommt.
4. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt sodann nach gemeinsamem Beschluss des Vorstandes und des Beirates. Der Vorstand macht dem betreffenden Mitglied per Einschreibebrief an die letzte bekannte Adresse davon Mitteilung.  
Die Mitteilung gilt auch dann als zugestellt, wenn der Brief als „nicht zustellbar“ zurückkommt.

## § 26

### Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch den jeweils amtierenden Vorstand.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 27

### Abschlussklausel

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung gegen bestehende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so wird gleichwohl dadurch diese Satzung nicht ungültig.
2. Im Übrigen gelten, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere die §§ 21 bis 79
3. Gerichtsstand ist Leverkusen